

Verlagsort Dresden.

Verlagsort: die Spalding 22 am Berlin Seite 6 1/2-1 für Familienanzeigen 5 Vg.

Für Rücksendungen können wir keine Gewähr leisten.

Sächsische Volkszeitung

Wöchentliches Organ durch Trüben...
40 Vg. Trüben 1.70; durch die Post 1.70 einschließlich
Postvermittlungsgeld, jährlich 66 Vg. Post-Versand-
Stapel-Nr. 10 Vg., Gewand- und Schlage-Nr. 20 Vg.
Abbestellungen müssen spätestens eine Woche vor Ablauf
des Bezugszeitraums beim Verlag eingegangen sein. Letzter
Termin für den Bestellen ist der 1. April.

Schriftleitung: Dresden-N., Volkerstraße 17, Fernruf 2071 u. 2113
Geschäftsstelle, Druck und Verlag: Germania-Verlagsgesellschaft
Verlag 17, und G. Winkel, Volkerstraße 17, Fernruf 2112,
Postfach: Nr. 1225, Bank: Stadtbank Dresden Nr. 94707

Donnerstag, 14. April 1938

Im Falle von Märetz Gewalt, Verbot, einleitender Verleumdungen
hat der Verleger der Verlagsanstalt keine
Verpflichtung, falls die Zeitung in beschränktem Umfang, ver-
spricht oder nicht erscheint. Schriftleitungsort: Dresden.

Ministertreffen in London oder Paris?

Paris zu Verhandlungen mit Rom bereit?

Gemeinsame Verteidigungsfragen und das englisch-italienische Abkommen im Vordergrund

London, 14. April.
Die Londoner Morgenpresse beschäftigt sich ausführlich mit einer angeblich bevorstehenden Zusammenkunft britischer und französischer Minister. Die „Times“ beschränkt sich dabei auf einen Bericht ihres Pariser Korrespondenten, wonach Daladier und Bonnet voraussichtlich mit Chamberlain und Lord Halifax eine Reihe europäischer Fragen besprechen würden, die eine englisch-französische Zusammenarbeit erforderten. Als Zeitpunkt werde das Wochenende nach Ostern genannt. Es sei aber nicht bekannt, ob die Besprechungen in London oder Paris stattfinden.
Der Diplomatik-Korrespondent des „Daily Telegraph“ schreibt, die Besprechungen würden sich wahrscheinlich auf die gemeinsame Verteidigung der beiden Länder beziehen. Man nehme allgemein an, daß Frankreich unter seiner neuen Regierung bereit sei, mit England bei der Zusammenfassung der Mittelmeer-Regionen zusammenzuarbeiten.
Nach dem Diplomatik-Korrespondenten der „Daily Mail“ soll auch die Zusammenarbeit der britischen und französischen Marine besprochen werden. Das englisch-italienische Abkommen werde einen weiteren Verhandlungsgegenstand bilden, und es bestehe kein Zweifel, daß die französischen Minister Englands Wunsch nach einer baldigen Anerkennung der italienischen Herrschaft in Abyssinien unterstützen würden. Frankreich sei allem Anschein nach zu sofortigen Verhandlungen mit Italien bereit.

Der politische Korrespondent des „Daily Express“ nennt bereits genaue Pläne für eine weitgehende politisch-technische Zusammenarbeit der Generalstäbe.

Paris, 14. April.

Auch hier sind Gerüchte über eine Reise Daladiers und Bonnets nach London verbreitet, die, wie der „Excelsior“ berichtet, im Foreign Office und am Quai d'Orsay weder bestätigt noch in Abrede gestellt werden. Eine unmittelbare Fühlungnahme zwischen den französischen und englischen Staatsmännern sei jedenfalls eine für früher oder später in Aussicht genommene Möglichkeit, besonders nachdem das neue Kabinett die Gesamtheit der innen- und außenpolitischen Fragen reiflich geprüft haben werde.

Noch keine Bestätigung der Pressemeldungen zu erlangen.

London, 14. April.

Wie aus französischen Kreisen verlautet, können die Meldungen der englischen und französischen Presse über einen bevorstehenden Besuch des französischen Ministerpräsidenten Daladiers und des französischen Außenministers Bonnet vorerst nicht bestätigt werden. Eine Entscheidung über den Besuch sei noch nicht gefallen.

Sore Beliffa unterwegs nach Malta

Chamberlain bestätigt: Höflichkeitbesuch des britischen Kriegsministers bei Mussolini.

London, 14. April.

Kriegsminister Sore Beliffa verließ am Donnerstagvormittag um 11 Uhr mit dem Zug London, um sich nach Malta zu begeben.

Premierminister Chamberlain bestätigte im Unterhaus auf eine entsprechende Anfrage, daß der Kriegsminister Mussolini einen „Höflichkeitbesuch“ abstatten werde. Der Besuch habe keinerlei politische Bedeutung.

Mostau fürchtet die unkontrollierte Nachstellung der Volkskommissare

Schrittweise Wiedereinführung des „Kollegen“-Systems in der Sowjetunion.

Moskau, 14. April. Der Rat der Volkskommissare hat weitere drei „Kollegen“ für die Volkskommissare für Maschinenbau, Nahrungsmittelindustrie und Leichtindustrie eingesetzt, nachdem entsprechende „Kollegen“ für die Volkskommissariate der Schwerindustrie und der Eisenbahnen bereits vor einigen Tagen gebildet wurden. Die „Kollegen“ stellen nunmehr die „kollektive Spitze“ der betreffenden Volkskommissariate dar; alle maßgeblichen Beschlüsse werden vermutlich nicht mehr wie bisher vom Volkskommissar selbst, sondern von den „Kollegen“ gefaßt. Die Wiedereinführung der „Kollegen“ bei den Volkskommissariaten befindet sich in direktem Widerspruch zu dem Befehl vom 23. März 1934, das die „Kollegen“ abschaffte und die persönliche Verantwortlichkeit der Volkskommissare ausdrücklich festlegte. Die Sowjetregierung hat es dabei nicht einmal für nötig befunden, dieses Befehl jetzt für ungültig zu erklären!

Die Wiedereinführung der „Kollegen“ paßt ganz in den Rahmen der augenblicklichen Atmosphäre des Mithraismus, der Spionage- und Verratsschöpfung, in der keinem Exponenten des Regimes eine zu große und unkontrollierte Machtstellung anvertraut werden soll. Es ist wahrscheinlich, daß das Kollegen-system auch in weiteren Volkskommissariaten eingeführt wird.

Aus einer am Donnerstag erlassenen Verordnung ist ferner zu entnehmen, daß wiederum zwei stellvertretende Volkskommissare, nämlich Kohnin und Solotom im Volkskommissariat für Maschinenbauindustrie entfernt worden sind.

Neue Befestigungsanlagen an der sowjet-russischen Westgrenze

Warschau, 14. April. Wie „Express Boranow“ meldet, würden an der sowjet-russischen Westgrenze, insbesondere an der estnischen Grenze, geheime Erdarbeiten durchgeführt, bei denen es sich natürlich nur um den Bau von Befestigungsanlagen handeln könne. Diese Arbeiten seien insbesondere auch in jenem Grenzstreifen in Angriff genommen worden, aus dem unlängst erst die Bewohner zwangsweise in das Innere des Landes gebracht worden sind.

Wegen des morgigen Karfreitag erscheint die nächste Nummer der Sächsischen Volkszeitung am Karfreitag

Englische Flugzeugbestellung in USA und Kanada?

Eine Mitteilung des stellvertretenden Luftfahrtministers im Unterhaus.

London, 14. April.

Ein Teil der Londoner Morgenpresse befaßt sich mit einer Erklärung, die der stellvertretende Luftfahrtminister am Mittwoch im Unterhaus abgab, wonach die Regierung jetzt endgültig überprüfe, wie weit die britische Luftwaffe mit Lieferungen aus den Vereinigten Staaten und Kanada versorgt werden könne.

Nach Ansicht der Zeitungen sei die Prüfung dieser Frage darauf zurückzuführen, daß die britische Industrie nicht in der Lage ist, das erweiterte Rüstungsprogramm beschleunigt durchzuführen. Ferner wolle die Regierung durch Anlagen von Schattenschiffen in Kanada die Versorgung der Luftwaffe unabhängig von Angriffen machen. „News Chronicle“ schreibt, eine Abordnung von Luftfahrtsachverständigen werde sich am 20. April nach Amerika begeben. Der Newyorker Korrespondent des Blattes will sogar wissen, daß England beabsichtige, 500 Bombenflugzeuge in USA zu kaufen. Nach Ansicht des „Daily Express“ würden aber zunächst nur Einzelteile nach England geliefert werden. „Daily Mail“ meint, daß sich wahrscheinlich aus dem Anlauf technische und politische Schwierigkeiten ergeben würden. Die Antworten der Vereinigten Staaten und Kanadas auf die britische Anfrage würden in den nächsten Tagen erwartet.

König Faruk zu einem Besuch der Türkei eingeladen

Kairo, 14. April. Der türkische Außenminister Rüschü Krao überreichte am Mittwoch König Faruk von Ägypten eine Einladung des Staatspräsidenten Kemal Atatürk, die Türkei zu besuchen. Wie zu erwarten war, ist während des türkischen Besuchs weder der Beitritt Ägyptens zum Viererpakt erfolgt noch die Frage des ägyptischen Khalifats behandelt worden.

Blutgruppenprobe gesetzliches Beweismittel

Neue Vorschriften für die Feststellung der blutmäßigen Abstammung

Berlin, 14. April.

Im Zuge der Neugestaltung des bürgerlichen Rechtes hat die Reichsregierung ein Gesetz über die Wenderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzblatt I. Seite 390) erlassen.

Dieses Gesetz nimmt aus Teilgebieten des Familienrechtes, dessen Neugestaltung auf verschiedenen Gebieten vorbereitet wird, einige Fragen von besonderer Dringlichkeit vorweg, um sie noch vor dem Abschluß der umfassenden Erneuerung der einzelnen Rechtsgebiete einer zufriedenstellenden Lösung zuzuführen.

Es handelt sich dabei vorwiegend, um die Wenderung von Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches, deren Weitergeltung sich immer mehr als Hemmnis für die Verwirklichung der nationalsozialistischen Auffassung von der Bedeutung der blutmäßigen Abstammung und der Sippenzugehörigkeit des Menschen erwiesen hat.

Um zu gewährleisten, daß zur Klarstellung der Abstammung eines Menschen alle verfügbaren Erkenntnismöglichkeiten verwertet werden können, ist für das Verfahren in familienrechtlichen Streitigkeiten in allgemeiner Weise bestimmt, daß sich Parteien und Zeugen, soweit dies zur Feststellung der Abstammung der Kinder erforderlich ist, erb- und rassenkundlichen Untersuchungen zu unterwerfen haben und die Entnahme von Blutproben zum Zwecke der Blutgruppenbestimmung dulden müssen. Dies ist namentlich für die Feststellung der unehelichen Vaterschaft von Bedeutung.

Nach dem bisher geltenden Recht konnte die Echtheit eines Kindes nur von dem Ehemann der Mutter und nur innerhalb eines Jahres, nachdem dieser von der Geburt des Kindes Kenntnis erlangt hatte, angefochten werden. Diese in ihren Ergebnissen mit nationalsozialistischer Auffassung unvereinbare Regelung ist nunmehr beseitigt.

Der Ehemann der Mutter verliert das Recht, die Echtheit des Kindes anzufechten, künftig erst mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem er Kenntnis von den Umständen erlangt hat, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Darüber hinaus aber kann die Echtheit auch von dem Staatsanwalt angefochten werden, wenn dieser die Anfechtung im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes für geboten erachtet.

Durch eingehende Uebergangsvorschriften ist sichergestellt, daß auch die Echtheit solcher Kinder angefochten werden kann, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits geboren waren.

Das Gesetz bestimmt ferner, daß von dem Ehelinderen die Schwägerchaft, das im Interesse der Reinhaltung des Familienlebens besteht und deshalb auch aufrecht erhalten wird, Verehelichung erteilt werden kann.

Damit die Gültigkeit eines Kindes-Annahme-Vertrages nach oft jahrelangem Bestehen nicht durch Formfehler in Frage gestellt werden kann, die bei der Bestätigung des Vertrages möglicherweise übersehen worden sind, ist bestimmt, daß durch die rechtskräftige Bestätigung die Verletzung einer für die Annahme an Kindes Statt vorgeschriebenen Form geheilt wird. Die Vorschriften über die Annahme an Kindes Statt sind ferner durch Bestimmungen über die gerichtliche Aufhebung von Kindesannahmeverhältnissen ergänzt. Damit werden die Adoptionsverhältnisse in Fortführung der Gedanken des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 weiter bereinigt.

Die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses, die bisher nur durch Abschluß eines besonderen, der gerichtlichen Bestätigung bedürftigen Vertrages bewirkt werden konnte, kann künftig auf Antrag eines Vertragsteiles oder der höheren Verwaltungsbehörde durch gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden, wenn wichtige Gründe in der Person eines Vertragsteiles vorliegen, die die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen.

Auch auf die Wirksamkeit einer Ehelichkeitserklärung soll es künftig ohne Einfluß sein, wenn das Vorhandensein einer ihrer gesetzlichen Voraussetzungen zu Unrecht angenommen worden ist. Wird festgestellt, daß das Kind nicht von dem Manne stammt, als dessen eheliches Kind es erteiltlich erklärt worden ist, so kann die Ehelichkeitserklärung zurückgenommen werden.

Schließlich bringt das Gesetz eine Wenderung der Vorschriften über die Rechtsstellung der Staatenlosen, deren Rechtsverhältnisse künftig ausnahmslos nach dem Gesetze des Staates beurteilt werden sollen, in dem sie sich aufhalten. Die Durchführungsbestimmungen für das Gesetz werden in Kürze erlassen.

Der nationalspanische Vormarsch in den Pyrenäen

Salamanca, 14. April.

Der nationale Hoeresbericht meldet: Die Navarra-Brigaden besetzten am Mittwoch im Abschnitt Bleña in den Pyrenäen 12 Ortschaften und drei feindliche Stellungen. Auch in dem Territorialbereich der Truppen Francos die Bolschewisten im Abschnitt Venasque nach der französischen Grenze hin zurück und eroberten 5 Ortschaften. Bei Seiten fingen drei Elektrizitätswerke in die Hände der nationalspanischen Truppen, so daß Barcelona von weiteren Elektrizitätsquellen abgeschnitten wurde.

Im Frontabschnitt Balaguer griffen die Bolschewisten mit starken Kräften an, wurden aber jedesmal abgewiesen. Die

gallischen Truppenteile setzten nach Ueberwindung des feindlichen Widerstandes ihren Vormarsch fort. Sie ließen in der Provinz Castellon bereits die Ortschaft Chert hinter sich und besetzten die bolschewistischen Stellungen bei Jumeral, ferner die Colle- und Tozal-Höhen, von denen aus der Ort San Mateo beherrscht wird.

An der Front im Abschnitt von Estremadura wurden die vorderen Linien ausgerichtet. Der Frontberichterstatter des nationalspanischen Hauptquartiers berichtet, daß ihr ein schriftlicher Befehl an die rote gemischte Brigade von dem politischen Generalkommissar Arago bekannt geworden ist, in dem den politischen Unterkommissaren, sowie den Hauptlingen zur Pflicht gemacht wird, den „Freiwilligen“ und Milizen anzubringen, daß Ueberläufer erschossen würden. Der Befehl schließt mit der Ermahnung, daß, falls einem die Fahnenflucht gelänge, er das gleiche Schicksal bei den nationalspanischen Truppen erleiden würde.